



Aktenzeichen: 2 KLS 380 Js 108323/19

Strafverfahren gegen Dr. Mark S...
Dirk Q...
Diana So...
Ansgard S...
Sven M...

wegen Verdachts des Verstoßes gegen das AMG u.a.

Verfügung vom 02.07.2020

Vor der 2. Strafkammer des Landgerichts München II beginnt am Mittwoch, 16.09.2020 im Sitzungssaal 270 im Justizpalast München in der Prielmayrstr. 7 die Hauptverhandlung gegen die Angeklagten Dr. Mark **S...**, Dirk **Q...**, Diana **So...**, Ansgard **S...** und Sven **M....** Bisher sind 26 Sitzungstage bis 21.12.2020 bestimmt.

Auf Grund des zu erwartenden erheblichen öffentlichen Interesses ordne ich zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlungstermine folgendes an:

I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

Die Sitzung findet nach derzeitigem Stand am 16.09.2020 im Sitzungssaal 270 des Justizpalastes München, Prielmayrstr. 7, München statt. Auf die angefügte Sitzungsliste wird

Bezug genommen. Etwaige – nachträgliche Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht. Die Sitzungen finden nach derzeitigem Stand in den Sitzungssälen 270 bzw. 134 im Justizpalast in der Prielmayrstr. 7 sowie im Sitzungssaal in der Stettnerstraße 10 und im Sitzungssaal A 101 in der Nymphenburgerstr. 16 im Strafjustizzentrum in München statt.

Unter Berücksichtigung der jeweils auch künftig geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und unter Berücksichtigung der Abstandgebote und Hygieneregeln angesichts der Corona-Pandemie und einer Bewertung aus medizinischer Sicht kann die Belegung für nicht unmittelbar am Prozess beteiligte Personen, insbesondere für die Presse und die Öffentlichkeit eine ggf. auch kurzfristige Einschränkung erfahren.

- a) Die Sitzungen beginnen jeweils um 9.45 Uhr, sofern nicht im Einzelfall anderes verfügt wird. Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
- b) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

II. Zulassung der Journalisten

1. Für akkreditierte Journalisten stehen die Hälfte der für die Öffentlichkeit vorgesehenen Sitzplätze zur Verfügung. Bei ungerader Zahl der Gesamtzuhörersitzplätze stehen akkreditierten Journalisten die Hälfte minus ein Platz zur Verfügung.

Nach derzeitigem Stand kann bereits abgesehen werden, dass wegen des Abstandgebotes die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze für Zuhörer hinter der Zahl verfügbarer Zuhörerplätze in „Vorcoronazeiten“ deutlich zurückbleiben wird. Da die Hygienekonzepte und Anordnungen des OLG München, die hier Wirkung entfalten, einer ständigen Anpassung unterliegen, wird davon abgesehen, bereits jetzt eine konkrete Zahl verfügbarer Plätze mitzuteilen.

Alle an einer Teilnahme an der Hauptverhandlung interessierten Medienvertreter, Fotografen und Kamerateams werden gebeten, sich per E-Mail unter Übermittlung eines gülti-

gen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter

<https://formularserver.bayern.de/akkreditierung>

für „**Aderlass**“ zu akkreditieren.

Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können **nicht berücksichtigt** werden und werden auch nicht weitergeleitet.

Die Akkreditierungsfrist beginnt am

Montag, 20.07.2020 um 12.00 Uhr (MESZ)

und endet am

Mittwoch, 24.07.2020 um 12.00 Uhr (MESZ).

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können **nicht berücksichtigt** werden.

2. Zugelassene Medienvertreter, Fotografen und Kamerateams erhalten einen Akkreditierungsausweis, die den jeweiligen Namen und den Namen des vertretenen Mediums auführt. Die Akkreditierungsausweise haben akkreditierte Journalisten an den Termintagen sichtbar bei sich zu führen. Auf Verlangen sind die Ausweise den Mitarbeitern der Justizwachtmeisterei vorzuzeigen.
3. Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Oberlandesgerichts München.

III. Presse, Funk und Fernsehberichterstattung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur akkreditierten Fotografen und Kamerateams jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Die Nutzung von Stativen im Sitzungssaal ist aus Platzgründen nicht möglich. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden; insbesondere im Zuschauerraum sind keine derartigen Aufnahmen gestattet. Die Aufnahmen im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.
2. Es werden vier Medienpools gebildet:
 - a) Von den akkreditieren Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernsehteams mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender) zugelassen.
 - b) Von den akkreditierten Presseagenturen werden als Poolführer zwei mit jeweils zwei Fotografen zugelassen.
 - c) Von den akkreditierten freien Fotografen werden als Poolführer vier Fotografen zugelassen.
3. Melden sich mehr Filmteams und/oder Fotografen an, als Plätze im jeweiligen Medienpool zur Verfügung stehen, ist Voraussetzung für eine Zulassung die im Akkreditierungsgesuch erklärte Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft.
4. Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen auf Anforderung zu überspielen oder zur Verfügung zu stellen.
5. Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen. Die Absprache im Einzelnen obliegt den interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten.

Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft die Vorsitzende die Auswahl.

6. Für die Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist nicht gestattet.
7. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
8. **Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).**

IV.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Angeklagten sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.
2. Verteidiger, Nebenklägervertreter, Nebenkläger, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen und Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen.
3. Die akkreditierten Medienvertreter, Fotografen und Kamerateams haben sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass und den Akkreditierungsausweis zu legitimieren.
4. Akkreditierte Medienvertreter dürfen Laptops/Tablets in den Sitzungssaal mitbringen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Diese dürfen **nur im Offline-Betrieb** verwendet werden. Die Mitnahme von Laptops/Tablets mit mobilen Routern und die Mit-

nahme von separaten Routern ist nicht gestattet. Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

5. Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbotes und der Ordnung vor dem Sitzungssaal können außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden aufgestellt werden. Innerhalb des so gekennzeichneten Sicherheitsbereichs sind weder Ton-, Film- und Bildaufnahmen noch Gespräche (Interviews) zulässig. Den Anordnungen der Justizbediensteten und der zur Unterstützung zugezogenen Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

V.

1. Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten jeweils **30 Minuten** vor Beginn der Sitzung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal. Die Zuhörer/Medienvertreter haben mit Betreten des jeweiligen Gebäudes, in dem die Hauptverhandlung stattfindet, bis zum Verlassen des Gebäudes einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen und untereinander zu halten. Insbesondere beim Betreten des Sitzungssaals ist auf das Abstandsgebot von 1,5 m besonders Rücksicht zu nehmen. In allen Justizgebäuden besteht Maskenpflicht.
2. Die reservierten Plätze, die als solche jeweils gekennzeichnet sind, werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens vergeben wie folgt:
 - in erster Linie für anwesende akkreditierte Journalisten,
 - in zweiter Linie für Medienvertreter nach V. 4.
 - und sodann für sonstige Zuhörer.
3. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Im Zuhörerraum haben die Zuhörer und/oder Medienvertreter voneinander einen Abstand von mindestens 1,5 m zu halten. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfü-

gung zu stellen, die noch Einlass begehren. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

4. Nicht akkreditierte Medienvertreter können, sofern sie ihre journalistische Tätigkeit ausreichend nachweisen können (z.B. durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens) in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort weniger akkreditierte Medienvertreter Einlass begehren als Plätze vorhanden sind.

In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende.

5. Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 5 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.
6. Während der Sitzungspausen, die für länger als **15 Minuten** angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf.
7. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.
8. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.
9. Auch sonstige Verfahrensbeteiligte haben in der Regel einen Abstand von 1,5 m zueinander einzuhalten. Ist dies - wie zum Beispiel zwischen Dolmetscher und Zeugen - im Einzelfall nicht möglich, wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes anheimgestellt.

VI. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt der Vorsitzenden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG).

Ihre daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher die Kammer an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen und
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Im Übrigen gelten die Hausordnungen des Justizpalastes München, des JVA-Nebengebäudes in der Stettnerstraße 10 und des Strafjustizzentrums München, die Hygienekonzepte des Justizpalastes München, für das JVA-Nebengebäude in der Stettnerstraße 10 und des Strafjustizzentrums München sowie die Dienstanweisungen und Anordnungen des Oberlandesgerichts München im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bewältigung der die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Umstände in ihrer jeweils zuletzt gültigen Fassung sowie die vergleichbaren Dienstanweisungen und Anordnungen der Präsidentin des Landgerichts München I als Hausherrin des Justizpalastes in München.

4. Das Hausrecht wird im Auftrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts München ausgeübt

im Strafjustizzentrum von

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I

Hans Kornprobst

Telefonnummer: 089-5597-4800 (Vorzimmer)

und im Justizpalast von

Frau Präsidentin des Landgerichts München I

Dr. Andrea Schmidt

Telefonnummer: 089-5597-7400 (Vorzimmer)

Das Hausrecht in der Stettnerstraße 10 wird ausgeübt von

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts München

Peter Küspert

Telefonnummer: 089-5597-2300 (Vorzimmer)

5. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

VII.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

I.

Die getroffenen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten.

II.

Aufgrund der aktuellen Bedrohung durch die Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus CoV-2, welches in einer nicht unerheblichen Anzahl der Fälle die potentiell tödliche Erkrankung Covid19 auslöst, ist wegen des zunehmenden Ansteckungsrisikos der Gesundheitsschutz der Verfahrensbeteiligten, der Zuschauer und mittelbar der gesamten Bevölkerung von enormer Wichtigkeit und hat in der Abwägung auch gegenüber dem wichtigen Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens (§ 169 GVG) hohes Gewicht.

Das Robert-Koch-Institut als deutsche Bundesoberbehörde für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten, fordert derzeit neben grundsätzlichen Hygieneregeln einen Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und auf enge Interaktion von Personen zu verzichten (vgl. Empfehlungen des RKI, Stand 18.04.2020). Auch die 2. bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.04.2020 (BayMBI 2020, Nr. 205) geht von einem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 m aus. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die hier angeordneten Schutzmaßnahmen für einen Infektionsschutz geeignet und nach den bisherigen Erkenntnissen der Virologie effektiv sind und damit dem Grundrecht der Beteiligten und der Öffentlichkeit auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG Rechnung tragen (vgl. 2 BvR 671/20). Der Zugang der Öffentlichkeit muss hier entsprechend gesundheitspolizeilichen Erfordernissen ausgestaltet werden (vgl. BGH St 21, S. 72 ff, >73<).

Die zwingende Anordnung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes im Gerichtssaal erachtet das Gericht nicht für erforderlich, weil nach den Empfehlungen des RKI, Stand

18.04.2020, die Einhaltung des Abstandsgebotes das wichtigste Kriterium ist. Zwar kann nach der Einschätzung des RKI das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen, insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz) oder der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln). Vor dem Hintergrund, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Gebäuden bislang nicht zwingend durch Verordnung geregelt ist, erachtet das Gericht auch die verpflichtende Anordnung durch das Gericht derzeit nicht für erforderlich.

III.

Zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit und zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit wurden Anordnungen getroffen, mit denen die Bedingungen der Berichterstattung aus dem Sitzungssaal unter Beachtung der in § 169 GVG niedergelegten Grundsätze geregelt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Sitzung obliegt es dem Gerichtsvorsitzenden (§ 176 GVG), nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in ihm zu erlassen und damit auch die Verteilung knapper Sitzplätze an Journalisten zu ordnen (BVG NJW 2003, 500, beck-online), wobei der Vorsitzende bei der Entscheidung über die Vergabe der reservierten Plätze einen weiten Ermessenspielraum hat (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293, BVerfG BeckRS 2013, 50235 und BVerfG BeckRS 2014, 49615). Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG NJW 2020, 38):

1. Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter (vgl. V. 2) folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichtersteller im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen.

a.) Im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren war eine erhöhte Aufmerksamkeit der inländischen wie auch der ausländischen Presse festzustellen. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29).

b.) Die reservierten Plätze stehen grds. nur akkreditierten Medienvertreter zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis des Vorsitzenden umfasst (BVerfG NJW-RR 2007, 1053, MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden gestellt wurde. Der Prüfung der journalistischen Betätigung von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Zur Prüfung eines Gesuchs können im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Dies gilt insbesondere für ausländische Medienvertreter oder Vertreter von Online-Angeboten, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist. (vgl. zur Journalisteneigenschaft von Bloggern: VGH München, Beschluss vom 27.01.2017, 7 CE 16.1994, VG Augsburg, Beschluss vom 31.05.2016, ZD 2016, 548, beck-online, BeckOK InfoMedienR/Lent, 27. Ed. 1.2.2020, RStV § 55 Rn. 9). Diese - zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige - Überprüfung kann angesichts des erwarteten Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Journalisten besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorge lassen werden (vgl. V.2., V.4.).

c.) Die reine Saalöffentlichkeit hat unabhängig vom jeweiligen Sitzungssaal entweder gleich viele Sitzungsplätze wie für Medienvertreter reserviert sind oder im Falle einer ungeraden Anzahl von Sitzplätzen stets einen Platz mehr als die für Medienvertreter reservierten Plätze. Mit dieser Beschränkung stehen für die reine Saalöffentlichkeit mindestens 50 % der vorhandenen Plätze zur Verfügung. Damit wird dem in § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG niedergelegten Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen. (vgl. Kulhanek in MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 31).

Coronabedingte Einschränkungen in der Anzahl der zugelassenen Personen sind Ausdruck der Gesundheitsfürsorge.

d.) Die Sitzplatzvergabe (Ziffer V.2 - 8.) erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens. Für diese Entscheidung ist ermessensleitend, dass alle akkreditierten Medienvertreter bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293 (1294)).

2. a.) Der Ausschluss von Ton-, Film- und Bildaufnahmen (Ziffer III.8.) beruht auf § 169 S. 2 i.V. mit § 176 GVG (vgl. BVerfG NJW 2001, 1633, beck-online).

b.) Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden jeweils für 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung mit folgender Maßgabe gestattet:

(1) Ton-, Film und Bildaufnahmen können i.d.R nicht generell untersagt werden, da Anordnungen des Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bild- und Fernhaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande der Hauptverhandlung Beschränkungen unterworfen wird, Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG darstellen (BVerfG NJW 2014, 3013, beck-online). Eine Beschränkung der Pressefreiheit bedarf konkreter, auf Gesichtspunkte der Sitzungsleitung bezogener Gründe zum Schutz des Angeklagten und der sonstigen Verfahrensbeteiligten, eines ungestörten Verlaufs der Sitzung oder der Bedingungen für eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung. (BVerfG a.a.O.). Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

(2) Die Fertigung von Ton-, Film und Bildaufnahmen wird nur akkreditierten Medienvertretern gestattet. Zur Begründung wird auf Ziffer I.2.b.) der Gründe verwiesen.

(3) Den akkreditierten Medienvertretern werden Ton-, Film- und Bildaufnahmen nur im Rahmen eines Pools gestattet. Die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden umfasst die Befugnis, nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in ihm zu erlassen. Dies schließt auch nähere Regeln für die Verteilung knapper Platzkapazitäten an Journalisten ein (vgl. BVerfG, NJW 2003, 500). Diese können auch die Vorgabe einer so genannten Pool-Lösung umfassen, bei der aus dem Kreis der Teilnahmeinteressenten

eine beschränkte Anzahl so genannter Poolführer für eine Anwesenheit bei der Sitzung benannt wird (vgl. BVerfGE NJW-RR 2008, 1069, beck-online, BVerfG NJW 2017, 798, beck-online; EGMR BeckRS 2016, 3402, beck-online; Kulhanek in MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 36).

Die Anordnung eines Pools ist erforderlich, da mit einem sehr großen Medienandrang gerechnet wird. Von der Bildung eines Pools kann deswegen nur abgesehen werden, sofern sich – wider Erwarten – weniger Medienvertreter akkreditieren sollten (vgl. Ziff. I.3.).

(4) Die Poolführer haben sich zu verpflichten, den Poolteilnehmern unverzüglich gefertigtes Bildmaterial zu überlassen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle akkreditierten Medienvertreter ausreichend Zugang zu Bildmaterial erhalten.

Tischler
Vorsitzende Richterin am
Landgericht München II

Aktenzeichen: 2 KLS 380 Js 108323/19

Anhang:

Sitzungsplan Stand 02.07.2020 – Beginn jeweils 9.45 Uhr –

Im Sitzungssaal 270 im Justizpalast München finden die Sitzungen statt am

16.09.2020

22.09.2020

29.09.2020

30.09.2020

02.10.2020

07.10.2020

09.10.2020

13.10.2020

14.10.2020

10.11.2020

11.11.2020

24.11.2020

27.11.2020

04.12.2020

08.12.2020

11.12.2020

15.12.2020

16.12.2020

18.12.2020

21.12.2020

Im Sitzungssaal 134 im Justizpalast München finden die Sitzungen statt am

18.09.2020

01.12.2020

09.12.2020

Im Sitzungssaal A 101 im Strafjustizzentrum München finden die Sitzungen statt am

25.11.2020

02.12.2020

Im Sitzungssaal G 025 in der Stettnerstraße 10 im Nebengebäude der JVA München-Stadelheim finden die Sitzungen statt am

23.09.2020